



über 160 Jahre
Turnerschaft 1860
Frankfurt am Main - Heddernheim e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen: Turnerschaft 1860 Frankfurt am Main-Heddernheim e.V. Die Kurzbezeichnung lautet: Turnerschaft Heddernheim.
- 2 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter: 73 VR 5374. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 3 Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle, weltanschauliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- 2 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in der Beitrittserklärung entsprechend zu verpflichten haben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3 Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugverfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 5 Die Mitglieder sind an die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten gebunden. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) durch den Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Verpflichtungen länger als neun Monate im Rückstand ist oder sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder es die Zustimmung zum Bankabrufverfahren widerruft, ohne gleichzeitig die Mitgliedschaft zu kündigen oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen bis zum Jahresende zu zahlen.
 - d) durch Ausschluss bei:
 - vereinschädigendem Verhalten
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände.
- Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Berufung steht dem Ausgeschlossenen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die hierüber endgültig entscheidet.

e) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Von den Mitgliedern einzelner Abteilungen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter entscheidet.
- 2 Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind sämtliche Kosten vom Mitglied zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.
- 3 Beiträge können bei längerer Krankheit oder schlechter wirtschaftlicher Lage eines Mitglieds auf Antrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 4 Für die Bearbeitung der Beitrittserklärung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
- 5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch Bekanntmachung in der letzten vor der Mitgliederversammlung erscheinenden Vereinszeitung oder durch Plakataushang am Vereinshaus oder auf der Internetseite des Vereins oder in der Tagespresse spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten. Anträge des Vorstandes zur Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge sind in vollem Wortlaut bekannt zu geben.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4 Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr, für den Geschäftsführenden Vorstand ab dem 21. Lebensjahr zu. Mitglieder bis 16 Jahre können durch ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter (auch wenn diese nicht Mitglied sind) vertreten werden. Diese haben aber nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Minderjährige vertreten.
- 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendausschusses und der Abteilungsleiter
 - e) Ernennung von vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - h) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Verschiedenes

Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem von der Versammlung zu wählendem Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB findet geheim statt. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können offen gewählt werden. Die Wahl der Kassenprüfer, die nicht unter 21 Jahren alt und weder Vorstandmitglieder noch Angestellte oder sonstige gegen Entgelt Beschäftigte des Vereins sein dürfen, erfolgen für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist nicht zulässig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den Händen des Vorstandes sein.

- 6 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Beschlussfähig ist jede Versammlung, wenn der Vorstand satzungsgemäß unter Hinweis auf die Tagesordnung eingeladen hat. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sog. Dringlichkeitsanträge, können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Diese Anträge sind ebenfalls schriftlich zu formulieren.
- 7 Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 8 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 9 Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift, in der auch die Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig erfasst sind, anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des gesamten Vorstandes oder aber auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand statt. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2 Zum Erweiterten Vorstand gehören neben dem Geschäftsführenden Vorstand:

Schriftführer	Hallenwart	Beauftragter für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Sportwart	Frauenwartin	
Jugendwart und Jugendwartin	Stv. Schatzmeister	

 Der Vorstand kann für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins Beisitzer in den erweiterten Vorstand bestellen. Der Vorstand entscheidet dies nach Bedarf und informiert die Mitgliederversammlung.
- 3 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- 4 Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen.
- 5 Dem Vorstand kann für seine ehrenamtliche Arbeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buch- und Geschäftsführung,
- e) Erstellung eines Jahresberichtes,
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Beschlussfassung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen,
- h) Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2 Der Vorstand entscheidet - außer bei Ausschluss von Mitgliedern - durch Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beisitzer haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.

- 4 Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 5 Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungspunkte enthalten.
- 6 Mitteilungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen durch die Vereinszeitung, durch Aushängen in den Vereinsräumen oder in anderer geeigneter Weise.
- 7 Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis durch einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren erhalten soll.
- 8 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder von einer anderen Behörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 12 Vereinsjugend

- 1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2 Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

§ 13 Abteilungsversammlungen

Die aktiven Mitglieder werden in einzelnen, ihrer Übungsart entsprechenden Abteilungen zusammengefasst; Mitglieder können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen. Die Mitglieder der Sportabteilungen wählen die Abteilungsleiter. Die Wahlen der Abteilungsleiter sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, in der die Vereinsorgane zu wählen sind. Die Wahlen der Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sind Abteilungsleiter von den Abteilungen vor der anstehenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht gewählt worden, dann können sie von der Mitgliederversammlung direkt gewählt werden. Die Abteilungsleiter sind für die Leitung ihrer Abteilung, für den geordneten Sportbetrieb und die Disziplin in der Abteilung und für die Aufstellung der Mannschaften verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinander folgenden, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, die durch einen Zeitraum von 14 Tagen getrennt sein müssen, beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vorwiegend sportliche Zwecke, zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Ordnungen

Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17 Schlussbestimmungen

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.03.2019

Fußnote:

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.